

**Satzung  
über die Erhebung einer Hundesteuer  
im Gebiet der Universitätsstadt Gießen  
vom 18.12.1998 <sup>1)</sup>**

**§ 1  
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Universitätsstadt Gießen.

**§ 2  
Steuerpflicht und Haftung**

(1) Steuerschuldner ist die Halterin bzw. der Halter eines Hundes.

(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als einen Monat gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen hat.

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

**§ 3  
Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von einem Monat überschritten worden ist. Die Steuerpflicht für Welpen entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

**§ 4  
Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

### **§ 5 Steuersatz** <sup>2), 4)</sup>

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	84,00 €
für den zweiten Hund	120,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	150,00 €.

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

### **§ 6 Steuerbefreiungen** <sup>3), 4), 5)</sup>

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde,

1. die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen;
2. die für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
3. die nach § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz als Assistenzhunde gelten;
4. die in Kindertagestätten und Schulen im Rahmen von tiergestützter Pädagogik als Schulbegleithunde gemäß der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht – Empfehlung der Kultusministerkonferenz und den Standards und Selbstverpflichtung des Qualitätsnetzwerks Schulbegleithunde e.V. oder einer vergleichbaren Grundlage eingesetzt werden;
5. die im Rahmen der tiergestützten medizinischen Behandlung als Therapie- oder Behindertenbegleithunde nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung eingesetzt werden. Die Prüfung ist entsprechend der Prüfungsordnung des Deutschen Berufsverband für Therapie- und Behindertenbegleithunde e.V. oder eines vergleichbaren Verbandes eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit ähnlichen Prüfkriterien auf Kosten des Hundehalters vorzunehmen und von einem durch den Verband anerkannten Prüfer abzunehmen;
6. die von ehrenamtlich Tätigen zu regelmäßigen Besuchen in Seniorenheimen oder auch im Hause von pflegebedürftigen Menschen eingesetzt werden (Besuchshunde);

7. die in der erforderlichen Anzahl, ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden;
8. die in Einrichtungen von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Vereinen im Geltungsbereich dieser Satzung, die als gemeinnützig in Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, nur vorübergehend bis zu einer Dauer von 3 Monaten untergebracht sind.

Die Ausbildung der unter Nr. 1 bis 7 genannten Hunde ist durch Vorlage der Zeugnisse über zertifizierte Prüfungen/Wiederholungsprüfungen zu belegen, sowie ein Nachweis über den Einsatz der Hunde vorzulegen.

(2) Steuerbefreiung bis zum Ende des zweiten auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres wird auf Antrag gewährt für Hunde,

1. die von ihren Haltern aus einem Tierheim im Geltungsbereich dieser Satzung erworben wurden. Sie ist ausgeschlossen, sofern der Hund von dem früheren Halter oder einer im gleichen Haushalt des früheren Halters lebenden Person erworben wurde;
2. deren Halter vor Anschaffung eine Kauf- oder Adoptionsberatung bei einem durch die Tierärztekammer zertifizierten Hundetrainer in Anspruch genommen haben.

Die Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 sind durch die Vorlage entsprechender Unterlagen zu belegen.

(3) Die Steuerbefreiung wird ab dem 1. des Antragsmonats gewährt.

## **§ 7** **Steuerermäßigung**<sup>3), 5)</sup>

(1) Der für die Universitätsstadt Gießen geltende Steuersatz ermäßigt sich auf Antrag auf 50 vom Hundert für Hunde,

1. die zur Bewachung von Häusern benötigt werden, in denen nur eine Wohnung bewohnt ist und die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
2. mit denen ihr Halter eine erfolgreiche Begleithundeprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung entsprechend den VDH-Richtlinien, vor einem durch den VDH anerkannten Prüfer, abgelegt hat. Die Prüfung ist durch Prüfungszeugnis nachzuweisen.

(2) Der für die Universitätsstadt Gießen geltende Steuersatz ermäßigt sich auf Antrag auf 25 vom Hundert für Hunde,

1. die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind;
2. deren Halter einen Gießen-Pass besitzen oder die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllen, sowie die diesem Personenkreis einkommensmäßig gleichgestellte Personen. Diese Ermäßigung ist auf den ersten Hund beschränkt.

(3) Die Steuerermäßigung wird ab dem 1. des Antragsmonats gewährt.

## **§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

## **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit <sup>3), 5)</sup>**

(1) Die Steuer wird durch Dauerbescheid nach § 6a Abs. 2 KAG festgesetzt. Der Dauerbescheid ist gültig, bis er durch einen neuen Dauerbescheid ersetzt oder aufgehoben wird.

(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und zum 15. November oder halbjährlich zum 15. Februar und zum 15. August entrichtet werden. Die entsprechenden Anträge sind im laufenden Kalenderjahr für das Folgejahr zu stellen.

## **§ 10 Meldepflicht <sup>3)</sup>**

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet,

- einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder
- wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist oder ein Welpen in den Haushalt aufgenommen wird, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist,

bei der Universitätsstadt Gießen unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von einem Monat überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung oder Steuerbefreiung so ist dies der Universitätsstadt Gießen innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des entsprechenden Ereignisses anzuzeigen.

(3) Wird ein Hund an einen Dritten abgegeben, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 auch Name und Anschrift des Dritten abzugeben.

## **§ 11 Hundesteuermarken**

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gebiet der Universitätsstadt Gießen angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Universitätsstadt Gießen bleibt, ausgegeben. Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.

(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und wenn möglich am Hundehalsband sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Universitätsstadt Gießen zurückzugeben.

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr (gemäß der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Universitätsstadt Gießen) ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich der Universitätsstadt Gießen zurückzugeben.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten <sup>2)</sup>**

Mit Geldbuße bis zu 200 EUR kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. die Meldepflicht gemäß § 10 Abs. 1 – 3,
2. die Verpflichtung zur Befestigung bzw. zur Rückgabe der Hundesteuermarken nach § 11 Abs. 2, 3, 4 Satz 2, 2. Halbsatz oder Satz 3 verstößt.

## **§ 13 Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bei der Universitätsstadt Gießen bereits angemeldeten Hunde gelten als gemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 27. März 1957 in der Fassung vom 7. Oktober 1981 außer Kraft.

- 1) Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 19.12.1998.
- 2) § 5 Abs. 1 und § 12 geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Universitätsstadt Gießen vom 15.02.2001 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 27.03.2001)
- 3) § 6 Abs. 2 Buchst. b, § 7 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3 geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Universitätsstadt Gießen vom 21.09.2006 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 14.10.2006)
- 4) § 5 Abs. 1 und § 6 geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Universitätsstadt Gießen vom 14.02.2013 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 30.03.2013)
- 5) § 6, § 7, § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Universitätsstadt Gießen vom 23.11.2023 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 25.11.2023)